

**HESSISCHER LANDTAG**

04.11.2010

Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)**

Drucksache 18/2674

Einzelplan 05 Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 02 Allgemeine Bewilligungen
Buchungskreis: 2495Förderproduktnummer 4
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Kriminologische Zentralstelle

**Veränderung
von um auf**

Leistungsplan:

Beträge in 1.000 EUR

	von	um	auf
Gesamtkosten	1.008,0	+75,3	1.083,3
Eigene Erlöse	967,0	+69,9	1.036,9
Produktabgeltung	41,0	+5,4	46,4

Liquiditätsbedarf (nur bei Förderprodukten):

Beträge in EUR

Liquiditätsbedarf	von	um	auf
Landesmittel (Neubewilligung)	41.000	5.400	46.400
Einnahmen (Neubewilligung)	967.000	69.900	1.036.900
Gesamt	1.008.000	75.300	1.083.300

Kameraler Haushaltsabschluss:

Beträge in EUR

Einnahmen		von	um	auf
Hauptgruppe	2	1.295.000	+69.900	1.364.900
Ausgaben				
Hauptgruppe	6	7.632.200	+75.300	7.707.500
Kameraler Zuschuss/Überschuss		-6.337.200	-5.400	-6.342.600

Der Wirtschaftsplan, das zugehörige Produktblatt und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Mit Kammerurteil vom 17. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Grundsatzentscheidung zur Sicherungsverwahrung getroffen. Danach verstößt der Vollzug der Sicherungsverwahrung in bestimmten Fällen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere gegen das Recht der Freiheit der Person und das Rückwirkungsverbot. Die vom EGMR aufgestellten menschenrechtlichen Grundsätze betreffen

1. Verurteilte, gegen die vor dem 31. Januar 1998 die erste Sicherungsverwahrung verhängt wurde und gegen die diese Maßregel über eine Dauer von 10 Jahren hinaus vollzogen wird oder künftig vollzogen werden soll;
2. solche Verurteilte, gegen die eine Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet wurde.

Vorsichtig geschätzt dürfte es sich um über 150 Fälle handeln.

Eine empirische Untersuchung dieser Personen verspricht bedeutsame Ergebnisse nicht nur im Hinblick auf Begutachtungen schuldfähiger gefährlicher Straftäter, sondern auch für das Recht der freiheitsentziehenden Maßregeln insgesamt. Aus wissenschaftlicher Sicht bieten die in naher Zukunft bevorstehenden, in Einzelfällen bereits erfolgten Entlassungen eine nicht wiederkehrende Gelegenheit zu einer prospektiven Untersuchung über eine Extremgruppe von Straftätern im Sinne eines Feldexperiments.

Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) könnte hierzu ein Forschungsprojekt durchführen. Da die KrimZ ein solches Vorhaben ohne zusätzliche Mittel nicht zeitnah umsetzen kann, soll das Forschungsprojekt von den Ländern finanziert werden. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Die Zuwendung beläuft sich für das Haushaltsjahr 2011 insgesamt auf 75.300 Euro. Das Land Hessen tritt insoweit in Vorleistung. Ein Betrag von ca. 69.900 Euro soll durch die anderen Bundesländer erstattet werden, so dass der Anteil des Landes Hessen sich auf ca. 5.400 Euro beläuft.

Wiesbaden, 04.11.2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende
Dr. Christean Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende
Florian Rentsch